

Satzung

des Vereins RoSa Fiege e.V.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „RoSa Fiege e.V.“.

Er hat den Sitz in 37124 Rosdorf.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur

- (1) die Förderung, Koordinierung und Durchführung kultureller Veranstaltungen wie Konzerte, Theatervorstellungen, Kino- und Tanzveranstaltungen, Vorträge und Ausstellungen, Vorlesungen und Diskussionsveranstaltungen im Rosdorfer Saal (RoSa) und auf dem Grundstück Sellenfried 1, 37124 Rosdorf.
- (2) die Vernetzung und gemeinsame Durchführung von kulturellen Veranstaltungen mit anderen kulturellen Einrichtungen in der Gemeinde Rosdorf und Umgebung.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung tatsächlicher Auslagen für den Verein bleibt davon unberührt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Juristische Personen bestimmen eine natürliche Person, die die Mitgliedsrechte ausübt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck beim Vorstand einzureichen, der über den Antrag entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform abgegebener Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser

Mahnung die Streichung angedroht wurde. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen die Zustellung der oben genannten Mahnungen deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann.

- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen oder das Leitbild des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Ein Ausschluss aus dem Verein kann bei Kundgabe rechtsextremer, homophober, sexistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen erfolgen.
- (7) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art, sowie alle Formen militärischer Ausbildung ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden.

§4a Förder-Mitgliedschaft

- (1) Förder-Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die Zielsetzungen des Vereins unterstützt.
- (2) Die Förder-Mitgliedschaft kann durch eine formlose schriftliche Beitrittserklärung erworben werden.
- (3) Die Förder-Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines vom Mitglied selbst festzulegenden Jahresbeitrags von nicht weniger als dem allgemeinen Jahresbeitrag.
- (4) Förder-Mitglieder sind bei Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt.

§5 Beiträge

Alle Mitglieder unterstützen den Verein mit einem Jahresbeitrag. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, in begründeten Einzelfällen eine Befreiung von der Beitragspflicht zu beschließen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- (1) der/dem Vorsitzenden,
- (2) der/dem zweiten Vorsitzenden
- (3) dem Kassenwart/der Kassenwartin und
- (4) dem Schriftführer/ der Schriftführerin
- (5) bis zu drei Beisitzer/ Beisitzerinnen

Die Vorstandsmitglieder Nrn. 1 bis 4 (der geschäftsführende Vorstand) bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Diese können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jede/r von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Ehrenamtszuschale erhalten.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

Scheidet eines der Mitglieder des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand einen kommissarischen Ersatz berufen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt dann eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (auch per elektronischer Post) durch den/die Vorsitzende(n) des Vorstands unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. über Aufgaben des Vereins, Beteiligung an Gesellschaften, Aufnahme von Darlehen, Mitgliedsbeiträge, Gebührenbefreiungen, An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen (auch Änderungen des Satzungszwecks). In diesen Fällen müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Anträge stimmen.

§9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich in Form eines Protokolls niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder und nach einer Ankündigung in der Einladung mit mindestens 3 Wochen Ankündigungsfrist gefasst werden.

Bei Auflösung oder Liquidation des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte juristische Person, die es für die Förderung von Bildung und Kultur zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vermögens des Vereins, jedoch darf das Vermögen des Vereins nur für einen selbstlosen Zweck verwendet werden.